Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aussicht besteht, daß sich der Kanton Zürich dem interkantonalen Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung in absehbarer Zeit anschließen wird, und da anderseits der Abbau der Bedürftigenunterstützung den Kampf um das Wohnortsprinzip vielleicht einmal in schärferen Formen aufleben lassen könnte, darf man dem Ausgang dieses Prozesses mit Spannung entgegensehen. Vielleicht könnte ein allzuhartnäckiges Festhalten am Heimatarmenrecht in Zürich — und auch in Basel, wo sich ähnliche Vorgänge abspielen — dazu führen, daß sich neben der Armenfürsorge das auf dem Wohnortsprinzip beruhende Konkurrenzinstitut zu behaupten vermöchte, dem zwar wegen seiner souveränen Mißachtung aller armenpflegerischen Grundsätze und seiner leichtfertigen Verkennung des Prinzips der gerechten Lastenverteilung sicherlich nur eine ganz kurze Lebensdauer beschieden wäre, das aber möglicherweise den Ausgangspunkt für die Umgestaltung des geltenden Armenrechtes bilden könnte.

Bern. Die reinen Ausgaben des Staates Bern für das Armenwesen erreichten im Jahre 1917 den Betrag von Fr. 3,753,306.64 und weisen damit gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um Fr. 222,043.69 auf. An dieser Vermehrung sind hauptsächlich beteiligt die Posten: Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte mit Fr. 84,091.01, für vorübergehend Unterstützte mit Fr. 71,780.94 und die auswärtige Armenpflege mit Fr. 60,911.96. Letztere verursachte an reinen Ausgaben Fr. 1,039,235.12 und überschritt damit zum ersten Male seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes, d. h. seit 1899, die Million. Die Vermehrung im Jahre 1917 hält sich freilich so ziemlich in den Grenzen, die auch in den „normalen" Zeiten vor dem Kriege von Jahr zu Jahr zu konstatieren waren; ferner ist zu beachten, daß die Ausgaben für die eigentliche auswärtige Armenpflege, d. h. die Unterstützungen an außerhalb ihres Heimatkantons wohnende bernische Angehörige, sich verhältnismäßig nur unwesentlich über die letztjährige Zahl erheben (rund 519,000 Fr. gegen 508,000 Fr.), so daß in der Hauptsache die Ausgabenvermehrung auf diejenigen Unterstützten entfällt, die in den Heimatkanton zurückgenommen werden mußten. Erstere Tatsache erklärt sich daraus, daß die gute Arbeits- und Verdienstgelegenheit auch noch im Berichtsjahre anhielt; erst gegen Ende desselben fing es verschiedenen Ortes, besonders in einigen Zentren der Munitionsfabrikation, zu kriseln an, und die Wirkungen davon machen sich bereits auch bei uns fühlbar. Dauert die Krise an, verschärft sie sich gar, so wird für das Jahr 1918 schon von daher, also abgesehen von der Teuerung, mit wesentlich erhöhten Ausgaben auch auf dieser Rubrik zu rechnen sein. Die vermehrten Ausgaben für die im Kanton Bern selbst der auswärtigen Armenpflege des Staates auffallenden Armen sodann sind nahezu ausschließlich auf die erhöhten Pflegegelder in den Anstalten und auch in der Privatpflege zurückzuführen und auch da steht zu befürchten, daß diese aufsteigende Bewegung für 1918 andauern wird.

Auf den Etats der Gemeinden standen für 1917 im ganzen 7297 Kinder und 8843 Erwachsene, zusammen 16,140 Personen gegen 16,272 im Vorjahre, also 132 weniger. Von den Kindern sind 6054 ehelich und 1243 unehelich. Von den Erwachsenen sind 3867 männlich und 4976 weiblich; 5457 ledig, 1201 verheiratet und 2185 verwitwet oder geschieden. Von den Kindern befanden sich 848, von den Erwachsenen 3787 in Anstalten. Die Einwohnergemeinden verausgabten für dauernd Unterstützte Fr. 2,867,060.21 und für vorübergehend Unterstützte Fr. 1,669,463.29, wovon ihnen vom Staate Fr. 1,380,455.81 bezw. Fr. 661,879.49 zurückbezahlt wurden.

Die 62 Burgergemeinden (mit Inbegriff der 13 stadtbernischen Zünfte), welche für ihre Angehörigen eigene Armenpflege führen, verausgabten für

1398 Unterstützte Fr. 509,240. 92. Ihre Armengüter hatten am 31. Dezember 1916 einen Bestand von zusammen Fr. 25,466,819. 35, die stadtbernischen Zünfte allein einen solchen von Fr. 19,069,973. 69.

Aus dem, wie immer, interessanten Berichte möchten wir noch folgende Stelle hervorheben: „Haben wir davon gesprochen, daß die Armendirektion und mit ihr das Armeninspektorat die unliebsamen Folgen des Weltkrieges immer mehr zu spüren bekommt, so sei anderseits die Tatsache registriert, daß in den letzten Kriegsjahren in verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes die Armenlasten wieder etwas abgenommen haben und stellenweise sogar unter das vor dem Kriege übliche Maß herabgesunken sind. Das ist dort der Fall, wo der Krieg in gewissen Industrien Hochkonjunkturen schuf. Wirkungen dieser Hochkonjunkturen waren das Anschwellen der Löhne und Arbeitsgelegenheit auch für solche, welche vorher in diesen Arbeitsgebieten nicht mehr oder überhaupt nicht eingestellt worden wären. Namentlich fanden auch ganz junge, eben erst der Schule entwachsene Leute, und zwar Knaben und Mädchen, auf Fabrikstühlen und hinter Drehbänken Arbeit und guten Verdienst. So kam mehr Geld unter die Leute und schwand infolgedessen mancherorts Not, die früher existiert hatte. — Wenn nur diese Medaille nicht eine Kehrseite hätte! Diese ist aber da. Wir stellen nur die Frage: Was soll aus allen diesen jungen Leuten werden, wenn einmal die Hochkonjunktur aufhört? Die Jahre, während deren sie in normalen Zeiten je nach Fähigkeiten und Verhältnissen sich auf eine vielleicht weniger gut bezahlte, aber bleibende Arbeit und Lebensstellung hätten vorbereiten können, sind dann vorbei. Von den bisherigen Arbeitsplätzen mit den hohen Löhnen müssen sie wieder fort. In andern Industrien und Arbeitsstellungen werden sie als ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen nur schwer Eingang finden. Als Taglöhner und Taglöhnerinnen werden sie auf einmal vor wesentlich veränderten Verhältnissen stehen. In solche sich hineinzugewöhnen, wird hart sein. — Es wird nicht fehlen, daß da Situationen entstehen, welche unsere Behörden noch vor recht schwere Aufgaben stellen." St.

Solothurn. Im Kantonsrat haben Fürsprecher Dr. Adrian v. Arx und 11 Mitunterzeichner eine Motion eingereicht, welche den Regierungsrat zu Bericht und Antrag darüber einladen will, ob nicht zur Behandlung der von Jugendlichen begangenen strafrechtlichen Verfehlungen ein besonderes Jugendgericht einzuführen sei. — § 7 des solothurnischen Armengesetzes vom 15. Februar 1912 bezeichnet als „Jugendliche" alle Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie diejenigen, welche darüber hinaus bis zur Volljährigeikt aus besonderen Gründen noch der Obhut bedürfen. St.

Thurgau. Im Großen Rate stellte die Geschäftsprüfungskommission ein Postulat, das den Regierungsrat einlud, beförderlich Bericht und Antrag betreffend den Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung einzubringen. Der Vertreter des Regierungsrates erklärte sich bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen und der Große Rat genehmigte es. St.

Anständiger, williger Knabe kann unter günstigen Bedingungen die

Bäckerei

gründlich erlernen. Knetmaschine. Kein Brot vertragen. Eintritt sofort.
Näheres bei **J. Huber**, Bäckerei, **Altstetten** (Zürich). 48

Erzählungen und Märchen

in Schweizer Mundart zum Vorlesen für Kinder von 4 bis 7 Jahren Gesammelt und bearbeitet von **L. Müller** und **H. Blesi**, Kindergärtnerinnen in Zürich. — **Vierte Auflage.** — 168 Seiten, 8° Format, mit 12 zum Teil farbigen Illustrationen. — In Pappband mit Deckelzeichnung Fr. 4.20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag Orell Füßli in Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.